

**Organisationsregelung für das Institut für Kernchemie
im Fachbereich 09
Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften**

Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat auf Vorschlag des Fachbereichs Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften (Fachbereichsratsbeschluss vom 12.05.2010) am 18.06.2010 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen. Sie ersetzt die Organisationsregelung in der Fassung vom 18.09.2009.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Organisationsregelung gilt für das Institut für Kernchemie im Fachbereich Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften.

§ 2 Aufgaben des Instituts

Das Institut dient in seinen Aufgabenbereichen der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Angehörige

Angehörige des Instituts sind alle

1. durch Stellenplan oder anderweitig ihm zugeordnete Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer¹,
2. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. Studierenden, die im Institut ihre Doktor-, Diplom- oder Staatsexamens-, Bachelor-oder Masterarbeit anfertigen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Nichtwissenschaftlerinnen und Nichtwissenschaftler, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und hauptamtlich am Institut tätig sind, werden im Rahmen dieser Organisationsregelung zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. zur Gruppe der wissenschaftlichen bzw. der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerechnet.

§ 4 Leitung

Das Institut wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium). Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung.

¹Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

§ 5 Mitglieder des Leitungskollegiums

Dem Leitungskollegium gehören

- alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; dies sind gegenwärtig 6 sowie
- 2 akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
- 1 Studierende(r)
- 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

stimmberechtigt an. Bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Leitungsgremiums ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 14 Abs.3 Satz 2 Grundordnung die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

§ 6 Amtszeit und Wahl

Sofern alle der Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet. Die Amtszeit der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr.

Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft, die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 Aufgaben des Leitungskollegiums

(1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung. Die Leitung hat insbesondere

- die dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
- über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden.

Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung,

- den Lehrbetrieb zu organisieren sowie Prüfungsordnungen und Studienpläne auszu-
arbeiten und deren Einhaltung zu überwachen.
- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten
anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die Mittel der Einrichtung in
Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Uni-
versitätsprofessor² zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in
der Regel für 3 Jahre.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin / des Geschäftsführenden Leiters

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach
außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsfüh-
rende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht ent-
sprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs.8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vor-
gesetzter des Institutspersonals, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, un-
aufschiebbaran Angelegenheiten anstelle des Kollegiums vorläufige Entscheidungen und
Maßnahmen treffen. Sie bzw. er hat das Kollegium unverzüglich zu unterrichten; dieses kann
die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen
geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist dem Kollegium ver-
antwortlich.

§ 10 Unterstützung des Leitungskollegiums

Alle Angehörigen des Instituts sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfül-
lung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 Institutsversammlung

Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen des Instituts über Institutsfragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen. Die Institutsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegium

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig oder nach Bedarf statt. Beantragen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium tagt nicht öffentlich. Es kann weitere Institutsangehörige oder andere Personen mit beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht, zu einzelnen Tagesordnungspunkten, einzelnen Sitzungen oder bis auf Widerruf als Gäste hinzuziehen.
- (3) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (4) Die Protokolle zu Sitzungen des Leitungskollegiums und die im Protokoll genannten Anlagen sind der Dekanin oder dem Dekan zu übersenden; sie können von den Mitgliedern des Fachbereichsrates im Dekanat eingesehen werden. Das Vorhandensein eines vertraulichen Teils des Protokolls ist im nichtvertraulichen Teil anzugeben. Der vertrauliche Teil des Protokolls ist nur den Mitgliedern des Leitungskollegiums und der Dekanin oder dem Dekan zugänglich.

§ 13 Anhörungen und Vortrag

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Soweit nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Interessen nicht persönlich wahrnehmen wollen, können sie sich hierzu durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten aus ihrer Gruppe vertreten lassen.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

² Wählbar sind auch Personen, die auf Grund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 23. Mai 1995, durch Gerichtsentscheid oder durch Entscheidung der Universität statusrechtlich der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet sind

§ 14 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Satzungsausschusses des Senats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Organisationsregelungen außer Kraft.

Mainz, den 18.06.2010

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz